



Redaktionsrichtlinie

für die Gestaltung von Festschriften

C.H. BECK/Franz Vahlen

Stand: 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Reihenfolge der Beiträge	6
I.	Alphabetische Reihenfolge	6
II.	Systematische Gliederung	6
B.	Gliederung der Beiträge	6
C.	Randnummern	7
D.	Schlagworte	7
E.	Fußnoten	7
F.	Binnenverweise	7
I.	Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript	7
II.	Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript	8
G.	Literaturverzeichnis	8
H.	Zitierweisen	8
I.	Allgemeine Abkürzungen	8
II.	Datumsangaben	9
III.	Zahlen und Beträge	9
I.	Normen	9
I.	Nationale Normen	9
1.	Gesetze und Verordnungen	9
2.	Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien	10
a)	Verwaltungsvorschriften	10
b)	Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse	11
c)	Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums	12
d)	Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien	12
3.	AGB und sonstige Regelwerke	12
II.	Ausländische Normen	13
III.	Europäische Rechtsakte	13
1.	Primärrecht	13
2.	Sekundär- und Tertiärrecht	14
IV.	Paragrafen und Artikel	15
3.	Zitierweise unter Verwendung der Abkürzungen	16

4.	Zitierweise mit römischer/arabischer Zahl.....	16
5.	Zitierweise von Erwägungsgründen und Anhängen.....	17
6.	Bildung von Normketten.....	17
7.	Nennung des Gesetzes.....	17
J.	Veröffentlichungsorgane (Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger, Amtsblatt EU und Amtsblätter der Länder)	18
I.	Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023).....	18
II.	Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022).....	19
III.	Bundesteuerblatt.....	19
IV.	Bundesanzeiger	19
V.	Amtsblatt der Europäischen Union	20
VI.	Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	20
VII.	Materialien und Drucksachen.....	22
VIII.	IAS, IFRS, IFRIC, SIC	23
K.	Rechtsprechungs- und Literaturzitate	23
I.	Form der Zitate	23
II.	Zitierung von verlagsfremden Internetseiten	24
III.	Rechtsprechungs zitate	24
1.	Grundregeln	24
a)	Variante 1.....	25
b)	Variante 2.....	25
2.	Bezeichnung des Gerichts	27
3.	Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen.....	27
4.	Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	28
5.	Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung).....	28
6.	Entscheidungsketten	29
7.	Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen	30
8.	Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden	30
IV.	Aufsätze	31
V.	Literaturzitate.....	32
1.	Werke, die mit Personennamen zitiert werden.....	32
2.	Werke, die mit Sachtitel zitiert werden	33

3. Kurzzitate	33
4. Fest- und Gedächtnisschriften	34
L. Gendergerechte Schreibweise	34
M. Rechtschreibung	35

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen
- Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern
- Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten
- Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden
- Anlage 5.1 – Hinweise zur Bildbeschreibung
- Anlage 5.2 – Anforderungen an barrierefreie Produkte
- Anlage 6 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen
- Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen
- Anlage 8 – Abkürzungen von Rechtsgebieten
- Anlage 9 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweispeils ab Word 2007

Wichtiger Hinweis für das Fachlektorat

Alle Regelungen des Haupttextes der Redaktionsrichtlinie des Verlages C.H. BECK/Franz Vahlen gelten auch für die Gestaltung von Zeitschriften.

Für jede Festschrift ist – auf Grundlage dieser verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie – eine **fest-schriftenspezifische Redaktionsrichtlinie** zu erstellen, die mit den zugehörigen Anlagen an die Autorinnen und Autoren ausgehändigt wird.

A. Reihenfolge der Beiträge

Für die Reihenfolge der Beiträge innerhalb einer Festschrift gibt es zwei Möglichkeiten:

1

I. Alphabetische Reihenfolge

In aller Regel folgen die Beiträge innerhalb einer Festschrift der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Verfasser.

2

II. Systematische Gliederung

Alternativ können die Beiträge systematisch nach Themengebieten gegliedert werden. Innerhalb eines Themengebiets werden die Beiträge alphabetisch nach dem Nachnamen der Verfasser geordnet. Die Themengebiete sind als 1. Teil, 2. Teil usw zu bezeichnen.

3

B. Gliederung der Beiträge

Die Gliederungsstruktur eines Beitrags sollte in der Regel nicht mehr als vier Ebenen aufweisen. Jeder Beitrag ist einheitlich nach dem folgenden Schema zu gliedern.

4

A. Großbuchstabe

I. römische Zahl

1. arabische Zahl

a) Kleinbuchstabe

aa) doppelter Kleinbuchstabe

(nur ausnahmsweise:)

(1) (arabische Zahl in Klammern – nicht griech. Buchst.)

(a) (Kleinbuchstabe in Klammern)

(aa) (doppelter Kleinbuchstabe in Klammern)

Jede Gliederungsebene erhält eine Überschrift (Gliederungspunkt mit Text). Absätze, die lediglich mit einer Gliederungsziffer – ohne zugehörigen Überschriftentext – versehen sind, sind unzulässig.

5

Sämtliche Überschriften stehen im Manuskript freigestellt in einer eigenen Zeile. Überschriften dürfen nicht mit Fußnoten, auch nicht mit Sternchen-Fußnoten, versehen werden.

6

Die Überschriften sind mittels der Formate in der Word-Dokumentvorlage hierarchisch richtig zu formatieren; beispielsweise h1 für die Hierarchieebene 1 (= Vorname und Nachname des Verfassers), h2 für die Hierarchieebene 2 (= Titel des Beitrags), h3 für die Hierarchieebene 3 (= Gliederungspunkte I., II., III. usw), h4 für die Hierarchieebene 4 (= Gliederungspunkte 1., 2., 3. usw).

7

Die Hierarchieebene 1 besteht nur aus Vornamen und Nachname des Verfassers. Auf Orts- und Titelangaben der Verfasser, auch in Form von Fußnoten, wird an dieser Stelle verzichtet; derartige Angaben können im Inhaltsverzeichnis des Werkes gemacht werden.

8

Im Übrigen wird auf das Autorenpaket für Festschriften hingewiesen („Autorenpaket_Festschrift.zip“), in dem die Word-Dokumentvorlage und alle relevanten Hinweise für die Bearbeitung enthalten sind.	9
C. Randnummern	
Die Beiträge erhalten keine Randnummern. Interne Querverweise (Binnenverweise) richten sich nach der systematischen Gliederung der Beiträge.	10
D. Schlagworte	
Fettdruck zur Hervorhebung von Schlagworten ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise können einzelne Begriffe durch Kursivdruck hervorgehoben werden. Damit ist restriktiv zu verfahren.	11
E. Fußnoten	
Nachweise von Rechtsprechung und Literatur erfolgen in Fußnoten. Die Fußnoten sollen pro Beitrag jeweils beginnend mit Fußnote 1 fortlaufend durchnummeriert werden. Nicht zulässig sind a-Fußnoten. Bei Verwendung der Word-Dokumentvorlage sind Fußnoten über die Funktion „Fußnoten einfügen“ der Werkzeugkiste einzufügen. Das Fußnotenzeichen steht generell nach dem Satzzeichen.	12
Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen in Fußnoten nicht verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden.	13
Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB https://www.bundesregierung.de ; zuletzt abgerufen am 1.9.2023).	14
Nicht als Fußnoten werden interne Querverweise (Binnenverweise), Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt und Gesetzeszitate gesetzt. Diese erfolgen in Form von Klammerzitatens im Text.	15
F. Binnenverweise	
I. Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript	
Binnenverweise sind alle Verweise auf eine andere Textstelle, die sich im selben Werk befindet.	16
Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient der technischen Unterstützung der Verlinkung. Für eine zeitgemäße elektronische Fassung erwartet der Nutzer von beck-online.DIE DATENBANK, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. Da die internen Verweise aber strukturgleich zu Verweisen auf andere Werke sind, kann technisch nicht sicher unterschieden werden, ob es sich um einen Binnenverweis oder ein Stück eines externen Verweises handelt.	17
Binnenverweise werden daher durch das Symbol „→“ gekennzeichnet (s. Anlage 9 – Anleitung zur Erstellung des Binnenverweispfeils). Nach dem Binnenverweispfeil folgt ein Leerzeichen.	18

Dieses Symbol ersetzt bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). Hier wird der Pfeil zusätzlich zum verweiseinleitenden Wort gesetzt. Werkspezifische Ausnahmen zur Streichung der Verweiswörter sind zulässig. 19

Binnenverweise werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert; sie sollen also nicht, soweit dieser im Werk vorhanden ist, in den Fußnotenapparat aufgenommen werden. 20

II. Umsetzung des Binnenverweises im Manuskript

Binnenverweise werden durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der Gliederungsziffer des Beitrags gebildet. 21

→ II. 1.

→ IV. 2. a

G. Literaturverzeichnis

Eine Festschrift enthält grundsätzlich kein allgemeines Literaturverzeichnis. Soll im Einzelfall ein allgemeines Literaturverzeichnis in die römischen Seiten einer Festschrift aufgenommen werden, so ist dieses vom Herausgeber zu erstellen. 22

Die einzelnen Beiträge erhalten keine Schrifttumsverzeichnisse. 23

H. Zitierweisen

I. Allgemeine Abkürzungen

Abkürzungen im Text sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. Für verwendete Abkürzungen gilt die [Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen](#). 24

Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt versehen (Beispiel: allg.); eine Ausnahme gilt für Abkürzungen, die als selbstständiges Wort wahrgenommen werden (zB: wistra, Lkw, Kfz). Abkürzungen, die mit Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt (Ausnahme: S. für Seite und Satz). Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt (zB „im Sinne des“: „iSd“). 25

Die Abkürzungen für Worte wie „siehe oben“, „siehe unten“, „siehe auch“ werden in Abweichung von dieser Regel folgendermaßen gebildet: „s. oben“, „s. unten“ „s. auch“. 26

Die Abkürzungen für Worte „mit ablehnenden (kritischen, zustimmenden) Anmerkungen“ werden folgendermaßen gebildet: „mablAnm“, „mkritAnm“, „mzustAnm“; jeweils ohne Leerzeichen und ohne Punkt. 27

II. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. 28

1.2.2005

III. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 29

S. 1600 (nicht: **1 600** oder **1.600**)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 30

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

In Fließtext und Fußnotenapparat sind die Zahlen bis 12 stets auszuschreiben (zB „zwei“), wenn es sich nicht um Seitenzahlen oder sonstige Einheiten handelt. 31

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). Die Angabe der Währung erfolgt stets hinter dem Betrag. 32

I. Normen

I. Nationale Normen

1. Gesetze und Verordnungen

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**. 33

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. 34

Grundgesetz – GG

Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG

Grundbuchordnung – GBO

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen ist das jeweilige Landeskürzel aus der [Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern](#) stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen.

35

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg = LBO = BWLBO

Landesbauordnung Saarland = LBO = SaarLBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein = LBO = SchHLBO

Soweit es ausnahmsweise erforderlich ist, werden Gesetze durch den Langtitel, das Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im Bundesgesetzblatt → [Rn. 68](#) ff.

36

Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

37

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586), zuletzt geändert durch G v. 19.6.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.1.2004 (BlnGVBl. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. des SchulG und weiterer Rechtsvorschriften v. 10.7.2024 (BlnGVBl. 465)

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr bis einschl. 31.12.2022

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden folgendermaßen zitiert:

38

VV 7000 RVG

VV 3101 Nr. 2, VV 3104 RVG

VV Vorb. 3.1 Abs. 1 RVG

KV 8210 GKG

2. Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien

a) Verwaltungsvorschriften

Es ist die amtliche Abkürzung der zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) zu verwenden.

39

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung festschriftenspezifisch festzulegen.

40

b) Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse

Mangels amtlicher Abkürzungen sind die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind gängig:

41

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Einkommensteuer-Hinweise	EStH 1a
Lohnsteuer-Richtlinien	LStR 3.2
Lohnsteuer-Hinweise	LStH 3.2
Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	WoPR 3 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Richtlinie	KStR 2 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Hinweise	KStH 2 Abs. 1
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	BewRGr Abschn. 8 Abs. 2
Fortschreibungs-Richtlinien	FortschreibungsR Abschn. 2 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Richtlinie	ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Hinweise	ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1
Grundsteuer-Richtlinien	GrStR Abschn. 9 Abs. 2
Gewerbsteuer-Richtlinien	GewStR 2.1 Abs. 1
Gewerbsteuer-Hinweise	GewStH 2.1 Abs. 1
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStAE 3.8 Abs. 2
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1

c) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitierweise ohne Betreffangabe ist festschriftenspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben. 42

BeckVerw („Beck Verwaltungsanweisungen“) oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen. 43

Schreiben betr. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte Kj. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

d) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien

Diese Verwaltungsschreiben werden nach den Grundsätzen für die Zitierweisen von Gesetzen und Verordnungen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der [Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden](#) zu entnehmen. 44

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534

LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987

BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5

BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270

FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913

FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 270

3. AGB und sonstige Regelwerke

Hat der Ersteller der AGB oder des Regelwerks keine Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden oder eine verbindliche Abkürzung festschriftenspezifisch festzulegen. 45

Beim Abdruck des Wortlauts von AGB und sonstigen Regelwerken ist der veröffentlichte Text zu verwenden. Bei der Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken sollte vor die Vorschrift diejenige Bezeichnung („§“, „Nr.“, „Ziff.“ etc) gesetzt werden, die in den AGB oder im Regelwerk selbst verwendet wird. 46

§ 8 BU

§ 2 Nr. 1 AMB 2008

Wenn auf eine derartige Bezeichnung verzichtet wird, ist grundsätzlich „Nr.“ voranzustellen.

47

Nr. 1 AGB-Banken

Nr. 2.1.1 ARB 2012

Nr. 7.3.1 MaRisk VA

II. Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung.

48

§ 870 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: **Art. 29 des schweiz. OR**)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

49

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

aber: **§ 59 Abs. 3 öAktG**

III. Europäische Rechtsakte

1. Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

50

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

51

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

52

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

2. Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

53

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden.

54

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

55

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

56

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2019/1937

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angabe der erlassenden Institution oder ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den fehlenden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck. Gleichwohl handelt es sich hierbei um Gesetze im materiellen Sinn mit allgemeiner Geltung. Der Vertragstext ordnet in diesen Fällen ausdrücklich eine entsprechende Bezeichnung des Rechtsakts mit einem Zusatz an (s. Art. 290 Abs. 3 und Art. 291 Abs. 4 AEUV).

57

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**“ eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder **DeIVO (EU) 2015/560**

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 oder **DVO (EU) Nr. 1348/2014**

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden. Soweit es üblich ist, können festschrifteneinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (s. [Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen](#)).

58

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK, REMIT-DVO

Interinstitutionelle Dossiers sollen sehr zurückhaltend zitiert werden, da sie in der Regel Entwürfe, Zusätze, Änderungen oder Korrekturen in laufenden Gesetzgebungsverfahren betreffen. Gleiches gilt für Dokumente, die zum Teil nur als Internetquellen zitiert werden.

59

Ratsdok. 9896/17 ADD 1

Ratsdok. 9896/17 ADD 1 COR 1

IV. Paragraphen und Artikel

Normzitate werden als Teil des Haupttextes möglichst direkt in diesen integriert, sie sollen also nicht, soweit dieser im Werk vorhanden ist, in den Fußnotenapparat aufgenommen werden.

60

Die Zitierweise von Paragraphen und Artikeln erfolgt **einheitlich je Festschrift** entweder unter Verwendung der Abkürzungen oder unter Verwendung der römischen/arabischen Zahl.

61

1. Zitierweise unter Verwendung der Abkürzungen

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) können vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

62

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

2. Zitierweise mit römischer/arabischer Zahl

Absätze und Sätze können abweichend von dieser Form auch mit römischen und arabischen Zahlen zitiert werden. In diesem Fall werden zitierte Sätze ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt angefügt:

63

§ 8 I 2 Hs. 1 Var. 3 ABCG

Art. 2 I UAbs. 2 Rom II

§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG

Art. 127 II dritter Gedankenstrich AEUV

§ 9c I 2 GmbHG

§ 103 II Nr. 3 BetrVG**Art. 12 V lit. a CMR**

Hat ein Paragraph nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen:

64

§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG**3. Zitierweise von Erwägungsgründen und Anhängen**

Für Erwägungsgründe und Anhänge von Normen gilt folgende Zitierweise:

65

Erwägungsgrund 6 RL (EU) 2019/770**Erwgr. 6 RL (EU) 2019/770****Anh. I GesR-RL****Anh. II RL (EU) 2015/2302****4. Bildung von Normketten**

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen oder Artikel werden wie folgt zitiert:

66

§§ 1, 2, 14 BGB**§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)****Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)****§ 12 ZPO, § 126 StPO****Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999****Art. 7 oder 8 GRCh****Art. 101 und Art. 102 AEUV****Art. 62 Abs. 2 S. 1 und 2 DS-GVO****Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO****5. Nennung des Gesetzes**

Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragraphenzeichen oder die Artikelangabe zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragraphenzeichen oder der Artikelangabe (nicht: „Artt.“) eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

67

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 20, 21 GG

J. Veröffentlichungsorgane (Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger, Amtsblatt EU und Amtsblätter der Länder)

I. Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)

Ab **1.1.2023** erscheint das BGBl. nur noch elektronisch. Für die Zitierung ist es ausreichend, den Teil des Bundesgesetzblatts, das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen. 68

Unabhängig davon, ob das Ausfertigungsjahr der Vorschrift von dem Jahr der Veröffentlichung im BGBl. abweicht oder nicht, wird die Jahreszahl in der Fundstelle stets angegeben. Dabei ist auch unerheblich, dass auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums uU sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl.“ folgen. 69

Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese mit Komma und Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitierten sind zulässig; alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt. 70

Bundesgesetzblatt Teil I

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBl. 2023 I Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBl. 2023 I Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl.“ angefügt

BGBl. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 10

Das Ausgabejahr wird stets genannt

G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 410)

Bundesgesetzblatt Teil II

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBl. 2023 II Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBl. 2023 II Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl.“ angefügt

BGBl. 2023 II Nr. 1; 2023 II Nr. 5

Zitierweise bei mehreren BGBl.-Fundstellen (Teil I und Teil II)

BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 2, S. 3; 2024 II Nr. 3

II. Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)

Für Fundstellen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich **31.12.2022** gilt, dass diese **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert werden. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBI.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese ohne Komma und ohne Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerziten sind zulässig, alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt.

71

BGBI. 2011 I 2586 (2588)

BGBI. 1998 II 1314

Weitere Fundstellen werden mit Semikolon abgetrennt

BGBI. I 1858; 2022 I 1045

Keine Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt

G v. 5.7.2001 (BGBI. I 2026)

Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung nicht im Jahre der Ausfertigung erfolgt

5. 12. 2005 (BGBI. 2006 I 431)

III. Bundesteuerblatt

Für steuerrechtliche Vorschriften ist das Bundessteuerblatt (BStBl. II) als Primärzitation heranzuziehen, wobei die Jahreszahl (auch ohne Abweichung des Ausfertigungs- vom Veröffentlichungsjahr) stets zu nennen ist.

72

BStBl. II 2017, 943

IV. Bundesanzeiger

Verkündungen und Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger werden wie folgt zitiert:

73

Zitierweise für den bis Januar 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Februar 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“)

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz.-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

V. Amtsblatt der Europäischen Union

Veröffentlichungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union werden durch Fundstellen im Amtsblatt belegt. Ab dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Jede einzelne Ausgabe des Amtsblatts EU wird nun mit der Nummer des darin verkündeten Rechtsakts bezeichnet. Diese Nummern entsprechen allerdings nicht der Verkündungsreihenfolge.

74

Ab **1.10.2023**

ABl. L, 2023/2165

ABl. C, C/2023/265

Bis einschließlich **30.9.2023**

ABl. 2022 L 254, 58

ABl. 2023 C 29, 2

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ, JO) verwendet.

75

VI. Veröffentlichungsorgane der Bundesländer

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist.

76

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

HmbGVBl. 2023, 52 (amtlich)

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Nds. GVBl. 2022, 611 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

GVBl. LSA 2023, 4 (amtlich)

SächsGVBl. 2021, 520 (amtlich)

77

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus [Anlage 2 – Abkürzungen von Bundesländern](#) versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt.

BayGVBl. 2013, 517 (nichtamtlich)

BlnGVBl. 2023, 350 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18 (nichtamtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5, S. 3

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18, S. 1

Bis einschließlich **31.12.2009**

BbgGVBl. 2003 I 166 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2003 II 449 (nichtamtlich)

RhPfvBl. 2023, 71 (nichtamtlich)

SaarlAmtsbl. 2018 I 70 (nichtamtlich)

Bis einschließlich **31.12.2009**

SaarlAmtsbl. 2007, 2393

ThürGVBl. 2023, 240 (nichtamtlich)

Auch in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wurden die Gesetz- und Verordnungsblätter auf das System der elektronischen Einzelverkündung umgestellt. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblatts werden weiterhin im Jahrgang fortlaufend nummeriert, enthalten jedoch jeweils nur noch eine Veröffentlichung.

78

Ab **1.1.2024**

BWGBl. 2024 Nr. 63 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1 (amtlich)

Ab **1.1.2025**

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1 (amtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BWGBl. 2024 Nr. 8, S. 3 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2, S. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1, S. 2 (amtlich)

GVOBI Schl.-H. 2025 Nr. 1, S. 5 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2023**

BWGBl. 2013, 301 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2018, 752 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2022, 735 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2024**

GVOBI Schl.-H. 2023, 422 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2011:**

HessGVBl. 2007 I 623 (nichtamtlich)

VII. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma in Klammern gesetzt.

79

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben:

80

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt:

81

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“);
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben;
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5

KOM(2000) 558 endgültig

SEK(1998) 558 endg., 5

SEK(2011) 558, 5 endgültig

VIII. IAS, IFRS, IFRIC, SIC

Die Zitierweise von IAS, IFRS, IFRIC und SIC bietet einige Besonderheiten. 82

Die Paragraphen eines IAS/IFRS werden nicht durch das Paragraphenzeichen bezeichnet, sondern nach der Ziffer des jeweiligen Standards durch Punkt getrennt angefügt.. 83

IAS 2.25, IAS 16.36 ff., IAS 8.11, IAS 1.14, IFRS 3.36, SIC 27, IFRIC 2

Buchstaben innerhalb eines Standards werden ohne den Zusatz „Buchst.“ ohne Leerzeichen getrennt angefügt: 84

IAS 1.22c, IFRS 3.46b, IAS 37.14a

Hat ein Standard mehrere Anhänge, so sind diese mit Großbuchstaben gekennzeichnet und werden mit Punkt, ohne Leerzeichen getrennt an die Bezeichnung des Standards angehängt. Sofern der Anhang selbst in Paragraphen unterteilt ist, werden diese – ebenfalls ohne Leerzeichen – angehängt. 85

IAS 39 Anhang A § 99BA = **IAS 39.A99BA**

IFRS 1 Anhang B § 1 = **IFRS 1.B1**

K. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

I. Form der Zitate

Fundstellen für Zitate werden entweder als Klammerzitate im Text oder in Fußnoten nachgewiesen. Bei Fußnoten ist zu prüfen, ob Textteile, deren Umfang über Literatur- und Rechtsprechungs-zitate hinausgehen, unter Umständen in den Haupttext zu integrieren sind. Bei Klammerziten ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet. 86

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerziten verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 87

Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer nach dem schließenden Satzzeichen; wenn die Fußnote sich nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder eine unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer vor dem schließenden Satzzeichen. Bei einem Zitat steht die Fußnote direkt nach den Anführungszeichen. 88

Gesamte Satzaussage

Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung.⁷

Wort oder Wortgruppe

Entwickelt wurde die Schuldertüchtigkeitstheorie⁵, um den Wiedergutmachungsgedanken (...).

Zitat

Die Beweisbestimmung ist als „subjektive Zwecksetzung“⁴ zu verstehen (...).

II. Zitierung von verlagsfremden Internetseiten

Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB <https://www.bundesregierung.de>; zuletzt abgerufen am 1.9.2023). 89

III. Rechtsprechungszitate

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originale Onlineprodukte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 90

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften von den Kooperationspartnern zu zitieren, deren Inhalte über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 91

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 92

Entscheidungen, die bei einem anderen Anbieter juristischer Informationen unentgeltlich abrufbar sind (zB „openjur.de“ oder „dejure.org“), dürfen nicht zitiert werden und die Fundstellen sind nach in → [Rn. 195](#) ff. genannten Regeln zu ersetzen. 93

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, ist über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS anzufordern. 94

1. Grundregeln

Die Redaktionsrichtlinie lässt bezüglich der wiederzugebenden Details gerichtlicher Entscheidungen **zwei Varianten** zu. Die Auswahl der Variante wird festschriftenspezifisch und festschrifteneinheitlich getroffen. 95

Variante 1: Gericht nur mit **Fundstelle**

Variante 2: Gericht mit **Datum, Aktenzeichen** und **Fundstelle**

a) Variante 1

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Onlinedatenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 96

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Rechtsprechungszitats zitiert werden, ist die in den Quellen des Verlags C.H. BECK vergebene Randnummer, hilfsweise die bei anderen Quellen vergebene Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt und nicht in Klammern gesetzt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 97

Beispiele für die **Variante 1**: Zitate nur mit **Fundstelle** 98

BGH NJW 2011, 455

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG EuZW 2012, 555

EGMR NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) NJW 2018, 37 (39)

b) Variante 2

Alternativ dazu ist es zulässig, nach der Nennung des Gerichts, das **Datum** und – durch Gedankenstrich getrennt – das **Aktenzeichen** (ohne den Hinweis „Az.“ oder „Rs.“) anzugeben. Anschließend wird (mit Komma getrennt) die **Fundstelle** genannt. 99

Beispiele für **Variante 2**: Zitate mit **Datum**, **Aktenzeichen** und **Fundstelle**: 100

BGH 17.11.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG 26.4.2012 – 3 C 28.11, NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München 25.6.2020 – 29 U 2333/19, GRUR 2020, 1096 Rn. 33

EuGH 15.12.1995 - Rs. C-415/93, NJW 1996, 505

EuGH 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG 8.3.2012 – T-221/10, EuZW 2012, 555

EGMR 10.1.2013 – 36769/08, NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17, NJW 2018, 37 (39)

Andere Elemente – insbesondere die Entscheidungsart (zB „Urt. v.“) – werden grundsätzlich nicht genannt. Sollte es dennoch im Einzelfall erforderlich sein – beispielsweise, weil eine Entscheidung noch nicht veröffentlicht worden ist – kann die Entscheidungsart genannt werden. 101

BGH Urt. v. 10.5.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248 Rn. 37 ff. – Fluch der Karibik

Rechtsprechungszitate unter Angabe eines Leitsatzes sind wie folgt zu bilden: 102

BGH NJW 2022, 123 Ls. 1

Bei Kombination mit einer Randnummer

BGH NJW 2022, 123 Ls. 1 und Rn. 5

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt. 103

Variante 1

BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

Variante 2

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

Die amtliche Sammlung des EuGH wird stets ohne vorangestellte Null zitiert. 104

EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

(nicht: ... Slg. 1995, I-04921 Rn. 25)

BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null. 105

Bis einschließlich 31.12.2017:

BGH BeckRS 2015, 06125 (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)

Ab 1.1.2018:

LG Braunschweig BeckRS 2018, 142 (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)

Ab dem 1.1.2010 (EuGöD) und dem 1.1.2012 (EuGH, EuG) ergangene Entscheidungen sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese Entscheidungen ab 106

diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden. An die Stelle der bisherigen Sammlungs-fundstelle tritt der Europäische Rechtsprechungsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI), der allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte vom Gerichtshof zugewiesen wurde.

Der ECLI selbst ist im Zitat stets vollständig, dh inklusive des Präfixes „ECLI“, anzugeben. 107

EuG 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 = EuZW 2012, 555 (558) – Iberdrola/Kommission
EGMR 28.7.1999 – 25803/94, ECLI:CE:ECHR:1999:0728JUD002580394 Rn. 95 = NJW 2001, 56 – Selmouni

2. Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der [Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten](#) beigefügte Verzeichnis. Die Gerichtsbezeichnung wird stets gerade gesetzt. 108

3. Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, sollen sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. Grundsätzliche Regelungen zur Angabe von Parallelfundstellen werden festschriftenspezifisch getroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Leser sind Parallelfundstellen jedoch festschrifteneinheitlich stets auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen (zB Fundstelle C.H.BECK und eine Parallelfundstelle). 109

Variante 1

BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Variante 2

BGH 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben. 110

BVerfGE, BVerfGK (Sammlung ausgewählter Kammerentscheidungen des BVerfG von 2004 bis 2014), **BGHZ, BGHSt, BAGE, BFHE, BFH/NV**

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen. 111

BVerfGE 101, 275 (294)

BVerfGK 13, 487 (493)

BGHZ 176, 301

BGHSt 46, 321 (327)

BAGE 53, 42

BFHE 247, 176

BFH/NV 2010, 890

Falls eine konkret vergebene Randnummer zitiert werden soll, wird diese ohne Komma und mit „Rn.“ an die Anfangsseite der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt. 112

BVerwGE 146, 48 Rn. 14

4. Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts (ggf. der Entscheidungsform, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens), des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu verstehenden – Entscheidungsnummer gebildet. 113

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

Sollen mehrere in der AP veröffentlichte Entscheidungen zu demselben Gesetzesparagrafen und/oder Stichwort zitiert werden, so werden die soeben genannten Details nur für die erste AP-Fundstelle angegeben. Weitere Entscheidungen werden – ggf. durch Semikola getrennt – lediglich durch Angabe der Entscheidungsnummer mit dem jeweils vorangestellten Kürzel „Nr.“ aufgelistet. 114

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

5. Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

Die Zitierweise der Loseblattsammlung Lindenmaier Möhring (LM) erfolgt bis zum Jahr 2002 analog zur Zitierung der AP: 115

BGH LM BGB § 765 Nr. 120

Seit 2003 wird die Loseblattsammlung als Zeitschrift bzw. als Online-Fachdienst fortgeführt. Ab dann ist daher wie bei Zeitschriften zu zitieren: 116

LMK 2008, 254388

6. Entscheidungsketten

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern es der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt. Ansonsten könnte unklar sein, ob sich die im Folgezitat genannte Fundstelle auf die im vorangegangenen Zitat zuerst genannte führende Fundstelle oder die Parallelfundstelle bezieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zeitschriften als Parallelfundstellen zitiert sind. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

117

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512

BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

BGHZ 29, 107 = NJW 1959, 526; BGH NJW 2000, 1332

BGHZ 60, 262 (264) = NJW 1973, 899; BGH NJW 1996, 1812

BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

BGH FamRZ 2008, 1830 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

Werden im Rahmen von Entscheidungsketten Fundstellen aus derselben amtlichen Sammlung unter Angabe einer Parallelfundstelle zitiert, ist die Angabe der amtlichen Sammlung jeweils zu wiederholen.

118

BVerfGE 75, 108 (150) = NJW 1987, 3115 (3116); BVerfGE 77, 288 (299) = NVwZ 1988, 619 (620); BVerfGE 105, 313 (331) = NJW 2002, 2543 (2544)

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

119

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen.

120

BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 66

Zu Kettenziten von AP-Fundstellen → [Rn. 114](#).

121

7. Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen

Anmerkungen und Besprechungen zu Entscheidungen werden unter Angabe des Autorennamens und – wenn möglich – mit Fundstellenangabe zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn die Anmerkung oder Besprechung nicht direkt im Anschluss an die Entscheidung, sondern an einer anderen Stelle abgedruckt ist.

122

BGH NJW 2020, 2816 mAnm Kretschmer NJW 2020, 2819

BGH NJW 2023, 1878 mBespr Jorzig NJW 2023, 1852

Soll nur die Anmerkung oder Besprechung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

123

Kretschmer NJW 2020, 2819

Jorzig NJW 2023, 1852

8. Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden

Hinweise darauf, dass eine Berufung oder Revision anhängig ist oder die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zurückgewiesen wurde, erfolgen im Anschluss an die jeweilige Gerichtsentscheidung in Klammern unter Angabe der BeckRS-Fundstelle oder in Ermangelung dieser mit Datum und/oder Aktenzeichen. Die Formulierungsvorschläge in den Klammerzusätzen werden im Rahmen der Bemühungen um die Vollautomatisierung jedoch nicht berücksichtigt.

124

Variante 1

LG Hamburg BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH BeckRS 2019, 25562)

Variante 2

LG Hamburg 7.2.2019 – 327 O 127/16, BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln 23.6.2021 – 11 U 266/19, BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden 10.5.2016 – 9 U 1838/15, IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH 6.2.2019 – VII ZR 128/16, BeckRS 2019, 25562)

IV. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Name des Autors wird gerade gesetzt. Sollte der Titel des Aufsatzes genannt werden, so ist dieser durch Komma von der Autorenangabe getrennt anzugeben. Danach folgt – ebenfalls mit Komma getrennt – die Fundstellenangabe. 125

Mayer, Die Anwaltsvergütung nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, NJW 2021, 345

Wird der Titel des Beitrags nicht genannt, entfällt das Komma zwischen Autorenangabe und Fundstelle. 126

Soll eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert werden, so ist diese direkt anschließend an die Anfangsseite des Beitrags in runden Klammern anzufügen. 127

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Beitrags zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. 128

Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern an die Anfangsseite angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 129

Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig. 130

Angabe der konkreten Seite

Beck NJW 2024, 3617 (3619)

Angabe der konkreten Randnummer

Omlor NJW 2024, 3478 Rn. 12

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Beck NJW 2024, 3617

Weitere Beispiele

Looschelders r+s 2024, 981 (984 ff.)

Niemeyer/Zellerhoff NZA 2024, 1534 (1535, 1536)

Marek EuZW 2024, 1092 (1093–1095)

Auch wenn sich das Zitat bereits in Klammern befindet, so wird die Angabe der konkreten Seite fest-schrifteneinheitlich in runde Klammern gesetzt. 131

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 132

Hinz NZM 2024, 881 (885 Fn. 25)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 133

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind (dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen), wie folgt zitiert: 134

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010).

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 135

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

V. Literaturzitate

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 136

Grundsätzlich wird Literatur in Festschriften voll zitiert, da die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses nicht gewährleistet ist. 137

1. Werke, die mit Personennamen zitiert werden

Für das Vollzitat werden zunächst die namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen genannt; es werden grundsätzlich nur die Nachnamen genannt. Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des **vollständigen** Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Falls der konkrete Bearbeiter zu nennen ist, wird dieser festschrifteneinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. 138

Insbesondere bei Lehrbüchern, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden, wird der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. 139

Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Vollzitat mit Komma an die Fundstelle anzufügen. Bei Lexika und stichwortartig aufgebaute Werken, die ohne Randnummern strukturiert sind, ist die Zitierweise nur mit Stichwort ausreichend. 140

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13 (vorzugswürdige Variante)

Grobys/Panzer, Stichwort Kommentar Arbeitsrecht/Schmädicke, 10. Aufl. 2024, Arbeitgeber Rn. 16 (vorzugswürdige Variante)

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 7. Aufl. 2022, Rn. 935

Schaub/Koch Arbeitsrecht von A-Z, 28. Aufl. 2024, Torkontrolle

Dethloff, Familienrecht, 33. Aufl. 2022, § 11 Rn. 4

Schneider, Datenschutz, 2. Aufl. 2019, S. 5

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Greiner in Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

Schmädicke in Grobys/Panzer, Stichwort Kommentar Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2024, Arbeitgeber Rn. 16

2. Werke, die mit Sachtitel zitiert werden

Für das Vollzitat wird zunächst der vollständige Sachtitel genannt; es erfolgt keine Nennung der Herausgeber- bzw. Autorennamen. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden festschrifteneinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt.

141

Vorzugswürdige Variante:

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 25. Aufl. 2025, BEEG § 18 Rn. 2

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1

Ausnahmsweise bis auf Weiteres noch zulässig:

Gallner in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Aufl. 2025, BEEG § 18 Rn. 2

Wachter in Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1

3. Kurzzitate

Soweit der Festschrift ein Literaturverzeichnis oder ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur beigelegt ist, kann in abgekürzter Form, dh unter Verwendung einer Werkabkürzung zitiert werden („Kurzzitat“).

142

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung, der/dem Autor/in der konkreten Stelle und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die jeweils gültige Werkabkürzung findet sich im [ZITIERPORTAL](#).

143

Soll in Form von Kurzzitaten, dh mittels Werkabkürzung, zitiert werden, so sind die Regelungen zur Bildung von Werkabkürzungen und Kurzzitaten aus der **Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.BECK/Franz Vahlen** zu berücksichtigen (→ RedRL [Rn. 233](#) ff.). 144

Soweit das Gesetz bereits Teil der Werkabkürzung ist, wird es im weiteren Zitat nicht nochmals genannt. 145

MüKoBGB/Säcker, 10. Aufl. 2025, § 12 Rn. 10

Richardi BetrVG/Thüsing, 17. Aufl. 2022, § 7 Rn. 4

Als Muster für Zitate mit Werkabkürzungen und Angabe der Auflage (oder EL/Edition) seien auszugsweise die folgenden Beispiele genannt: 146

BeckOGK/Behme, 15.4.2020, BGB § 2 Rn. 1

BeckOK SozR/Heberlein, 67. Ed. 1.12.2022, SGB V § 4 Rn. 1

MüKoBGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, § 433 Rn. 1

Lange ErbR, 2. Aufl. 2017, Kap. 1 Rn. 5

Gagel/Kallert, 62. EL, SGB II § 39 Rn. 2

Zipfel/Rathke/Boch, 186. EL 2023, LFGB § 23a Rn. 19

4. Fest- und Gedächtnisschriften

Bei Fest- und Gedächtnisschriften steht der Autorenname stets gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. 147

Looschelders FS Schimikowski, 2023, 199 (221 ff.)

oder

Looschelders Festschrift Schimikowski Wiedemann, 2023, 199 (221 ff.)

Kindler GS Unberath, 2015, 253 (256 f.)

oder

Kindler Gedächtnisschrift Unberath, 2015, 253 (256 f.)

L. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H.BECK an der Rechtssprache des Gesetzgebers orientieren. In unseren Werken, Fest- und Zeitschriften ist daher weiterhin das generische Maskulinum zu verwenden (s. dazu auch das Vorwort zum Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz, 4. Aufl. 2024, idF der Bek. v. 31.10.2024 (abrufbar unter [BMJ - Homepage - Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#); zuletzt abgerufen am 20.12.2024). Daneben kann im Rahmen der Geschlechterdiversität die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder allgemein akzeptierter geschlechtsneutraler Formulierungen (Studierende 148

etc) erfolgen. Autorinnen und Autoren haben die Möglichkeit, neben den Vollformen von weiblicher und männlicher Schreibweise über eine Fußnote den Hinweis zu geben, dass zugleich alle nicht-binären Personen gemeint sind.

Sonderzeichen wie zB „:“, „*“, „/“, „_“ und „großem Innen-I“ etc sind nicht zu verwenden, da diesbezüglich derzeit keine Barrierefreiheit für Sehgeschädigte und Blinde gewährleistet ist. Weiterhin könnten bei der Verwendung von Sonderzeichen die Begriffe in der Volltextsuche von beck-online nicht gefunden werden. 149

Damit steht die Redaktionsrichtlinie von C.H. BECK im Einklang mit dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Handbuch der Rechtsförmlichkeit, den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung und der Position des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV). 150

M. Rechtschreibung

Es gilt neue Rechtschreibung. Zitate sowie Gesetzestexte folgen der Rechtschreibung des Originals. 151